

Die Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für den gesamten gesellschaftlichen Wohnungsfonds schließt ein, daß sie die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung des Wohnraumes treffen. Wird dabei mit dem Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzer (soweit es sich dabei nicht um den VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft handelt, der dem jeweiligen Rat direkt unterstellt ist und gegenüber dem das Weisungsrecht besteht) keine Einigung erzielt, können die Räte solche Maßnahmen auch verbindlich anordnen (§ 58 Abs. 3 GöV, § 16 Abs. 2 Wohnraumlenkungs-VO).

Die Anordnung bzw. Auflage legt für den Adressaten verbindlich die Art, den Umfang und den Termin der erforderlichen Arbeiten fest. Die angeordneten Maßnahmen sind zu begründen. Die Anordnung bzw. Auflage ergeht schriftlich und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Werden die angeordneten Arbeiten nicht durchgeführt, kann der Rat diese nach Ablauf einer festgelegten Frist in Auftrag geben (Ersatzvornahme). Die dadurch entstehenden Kosten trägt in der Regel der Adressat der angeordneten Maßnahme bzw. der Auflage.

Für die Durchführung komplexer Rekonstruktionen in Altbaugebieten kann es in bestimmten Fällen notwendig werden, die dort gelegenen privaten Miethäuser zugunsten des Volkseigentums aufzukaufen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf der Grundlage des Aufbaugesetzes gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Das erfolgt durch den Rat des Kreises auf Antrag der Räte der Städte und Gemeinden. Für Anträge zur Modernisierung einschließlich des Um- und Ausbaus von Eigenheimen erteilen die Räte der Städte und Gemeinden die Genehmigung. Die örtlichen Organe der Bauaufsicht erlassen dafür Prüfungsbescheide, mit denen sie ihre Zustimmung in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht erteilen.

In der gesamten Wohnungswirtschaft wirken die Organe des Staatsapparates eng mit den Wohnungsverwaltungen (kommunalen, genossenschaftlichen, betrieblichen), den privaten Wohnungsverwaltem, den Bau- und Instandhaltungsbetrieben sowie den Bürgern zusammen. Sie nehmen maßgeblich darauf Einfluß, daß die privaten Eigentümer ihrer Verantwortung für die Verwaltung und Erhaltung ihrer Miethäuser und Einfamilienhäuser gerecht werden, und unterstützen sie hierbei. Sie fördern die Initiative der Bürger und ihrer Kollektive zur Pflege und Erhaltung des Wohnraumes und schaffen durch die ihnen unterstellten Betriebe die materiellen Voraussetzungen, damit Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bürgern, Mieterkollektiven oder Brigaden selbst durchgeführt werden können. Die gesellschaftliche Initiative zur Instandhaltung des Wohnraumes, die vor allem auch von den Ausschüssen der Nationalen Front im Zusammenwirken mit den Organen des Staatsapparates gefördert wird, bildet einen wichtigen Bestandteil des »Mach mit!«-Wettbewerbs.

Aufgaben der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. der VEB Gebäudewirtschaft

Den VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft obliegt die Erhaltung und Verwaltung des gesamten staatlichen Wohnungsfonds sowie der Gebäude und baulichen Anlagen der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und teilweise auch der Naherholung sowie der Gebäude der staatlichen Organe im Terri-